

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Uruguay (Republik Östlich des Uruguay)

Stand: Januar 2020

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. **Geburtsurkunde**

2. **Ledigkeitsbescheinigung (certificado de solteria)**, ausgestellt durch die zuständige Generaldirektion des Zivilstandsregisters (DGREC)

Anmerkung:

Bereits geschiedene oder verwitwete Antragsteller können eine solche Bescheinigung nicht vorlegen.

3. **eigene eidesstattliche Erklärung** zum Familienstand, angegeben vor dem deutschen Standesbeamten

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen im Uruguay

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den Rechtsbereich von Uruguay keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

c) Legalisation / Apostille

In Uruguay ausgestellte Urkunden bedürfen einer Apostille.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.